



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 57. In Ansehung der theilbaren Errungenschaft kann unter den Kindern
eine Einkindschaft Statt finden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

nop. rechtskräftig erkannt worden, daß Beklagter bey dem Besitze der quästionirten Stätte und Pertinenzien so lange zu schützen sey, bis Kläger ein anderes ausgemacht 2c.

§. 57. Auch in Ansehung der theilbaren Errungenschaft soll unter den Kindern eine Einkindschaft errichtet werden.

Die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft bestimmt hierüber §. 27. folgendes:

„Da auch bey den Bauern (also die eigenbehörigen nicht ausgenommen) sich mannigmal zuträgt, daß bey der Wiederverheurathung des längstlebenden Ehegatten keine Schichtung mit den Kindern erster Ehe geschehen kann, weil kein theilbares Vermögen vorhanden ist, hingegen erst in der zweyten Ehe ein Ansehnliches, hauptsächlich durch Fleiß und Arbeit der Kinder erster Ehe, erworben wird, und es unbillig seyn würde, wenn letztere daran keinen Antheil haben sollten; so soll vielmehr künftig die Einkindschaft zwischen den Kindern der Bauern nach der Regel Statt finden, wenn nicht sonst in einzelnen Fällen besondere, die Sache verändernde, Umstände sie abrathen. Dafern jedoch aus der ersten Ehe beträchtliche *acquisa* vorhanden sind, soll dafür jedesmal den Kindern erster Ehe ein verhältnißmäßiges *praecipuum* ausgeworfen werden.“

§. 58. Die Gütergemeinschaft bey den Bauern (also auch bey den Besitzern eigenbehöriger und